

Satzung **der Gemeinde Windischleuba über die Freiwillige Feuerwehr**

(vom 15. April 2026)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 die folgende **Feuerwehrsatzung** beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ist als öffentliche Feuerwehr (§ 10 Abs. 1 Thüringer Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung
"Freiwillige Feuerwehr Windischleuba"
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Besteht die Gemeindefeuerwehr aus mehreren Abteilungen, so tragen diese Abteilungen folgende Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Windischleuba - Ortsfeuerwehr (Ortsteilname).
- (4) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 ThürBKG können mit Nachbargemeinden Brandschutzverbände gegründet werden (§ 5 ThürBKG). Die Alarm- und Ausrückeordnung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
- (5) Soweit nicht genügend freiwillig Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 17 ThürBKG herangezogen werden. Hierzu hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
- (6) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen, zur Aufklärung der Bevölkerung im Brandschutz, Zivilschutz und zur Selbsthilfe bei Katastrophen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins Windischleuba e.V. (§ 18).

§ 2 **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen
 - Brandgefahren (Brandschutz)
 - andere Gefahren (allgemeine Hilfe)
 - die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba unterstützt die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Windischleuba unter Verantwortung des Gemeindebrandmeisters die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Insbesondere ist auf die Vermittlung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Bekleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Windischleuba haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Windischleuba zur Verfügung stehen bzw. einen Feuerwehrstandort (Gerätehaus) innerhalb von der Einsatzgrundzeit lt. ThürFwOrgVO erreichen können. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 2 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Die Teilnahme an Einsätzen ist ausnahmslos erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Windischleuba sein bzw. einen Feuerwehrstandort (Gerätehaus) innerhalb von der Einsatzgrundzeit lt. ThürFwOrgVO erreichen können.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis über die Eignung und Funktion im Feuerwehrdienst vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.
- (7) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Gemeindebrandmeister, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren wählen den Wehrführer sowie dessen Stellvertreter. Der Wehrführer am Hauptfeuerwehrstandort nimmt in Personalunion die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters wahr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Dienstanweisungen des Bürgermeisters sowie des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige werden vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Ausbildung zum Truppmann Teil 1 und 2) durch ausgebildete und erfahrene aktive Feuerwehrangehörige an die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst herangeführt.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Tagdienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch **Austritt**, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch **Ausschluss** (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch den **Tod**.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba führt den Namen "Jugendfeuerwehr Windischleuba".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Windischleuba ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können Kinder mit Vollendung des 6. Lebensjahres und der Zustimmung des Feuerwehrausschusses aufgenommen werden. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der **Gemeindebrandmeister** wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei

- Freiwerden dieser Funktion ist binnen 6 Monaten eine Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba statt.
 - (4) Gewählt werden kann nur,
 - a. wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba angehört,
 - b. persönlich geeignet ist,
 - c. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt,
 - d. oder bereit ist die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge binnen der Wahlperiode nachzuholen.
 - (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Windischleuba ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
 - (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Windischleuba ernannt. Der Wehrführer am Hauptfeuerwehrstandort nimmt in Personalunion die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters wahr.
 - (7) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der Wehrführer und stellvertretende Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr nach Möglichkeit in der gleichen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Freiwerden einer Funktion ist binnen 6 Monaten eine Wahlversammlung durchzuführen.
 - (8) Gewählt werden kann nur,
 - a. wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr angehört,
 - b. persönlich geeignet ist,
 - c. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt
 - d. oder bereit ist die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge binnen der Wahlperiode nachzuholen.
 - (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.

§ 11a Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben oder bereit sein die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch des vorgeschriebenen Lehrgangs binnen der Wahlperiode nachzuholen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba statt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- a. dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden,
 - b. seinem Stellvertreter als Schriftführer,
 - c. den Wehrführern und dessen Stellvertretern,
 - d. einen Gerätewart,
 - e. zwei Angehörigen Führungskräften (*mind. Qualifikation Gruppenführer*),
 - f. und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der beiden Angehörigen Führungskräfte, des Gerätewart-Vertreters und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehr-ausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Windischleuba hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Windischleuba zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Der Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart haben jeweils einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15

Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gerätewart-Vertreter für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der zwei Führungskräfte (*mind. Qualifikation Gruppenführer*) des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 16

Zuwendung für langjährige aktive Zugehörigkeit

- (1) Aktive Feuerwehrangehörige erhalten bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von 15 Euro pro Jahr aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba. Die Mittel werden aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Gemeindebrandmeister bei der Planung des Haushaltes zu berücksichtigen.
Anspruch auf die Zuwendung entsteht erstmalig nach 25 aktiven Dienstjahren. Aktiv Dienst geleistet hat der Feuerwehrangehörige, wenn er pro Kalenderjahr an mindestens 60 Prozent der Ausbildungsdienste, Einsätze oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilgenommen hat. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vor dem 60. Lebensjahr, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Haushaltsjahr.
- (2) Dienstzeiten in einer anderen Feuerwehr können bis zu 5 Jahren anerkannt werden, wenn die aktive Dienstteilnahme durch den Feuerwehrangehörigen nachgewiesen werden kann.

- (3) Der Gemeindebrandmeister und die Wehrführer sind für die Dokumentation der Dienstteilnahme verantwortlich.

§ 17 Feuerwehreveine

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreveinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Übergangsvorschrift

- (1) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses sowie die Festlegungen zur Wahl der Wehrführer bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode gültig.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1996 außer Kraft.

Windischleuba, der 15. April 2026

Reinboth
Bürgermeister

